

Hinweise zur Schlussabrechnung
Pflicht zur Einreichung der Schlussabrechnung
Zusammenfassung und Information des BMWK
an Bewilligungsstellen und prüfende Dritte

- I. Mit Blick auf die Pflicht zur Einreichung zur Schlussabrechnung für die ÜBH I-IV sowie die November und Dezemberhilfe stellen sich auch immer wieder Fragen dazu, in welchen Fällen die SAR-Einreichung innerhalb der Frist bzw. bei verlängerter Frist bis 30.9.24 erfolgen muss. Daher möchten wir hier zur Information für die prüfenden Dritten auf Folgendes hinweisen:
1. Für **alle Bewilligungs- und Teiblehnungsbescheide** eines Paketes müssen die pD vor Ablauf der Einreichungsfrist bzw. wenn beantragt, vor Ablauf der Frist am 30.9.2024 SAR-Anträge vollständig einreichen (Paket absenden), auch wenn ein Rechtsbehelf gegen einen der vorläufigen Bescheide eingelegt wurde und noch anhängig ist.
 2. Zu einem **vollständig abgelehnten** Antrag gibt es keine Pflicht zur Einreichung der SAR, auch wenn gegen ihn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde und noch anhängig ist. Auch in diesen Fällen sind für alle übrigen Bewilligungs- und Teiblehnungsbescheide des Paketes SAR-Anträge fristgerecht im Paket einzureichen (Paket absenden).
 3. Zu einem **noch nicht beschiedenen Erstantrag** besteht für den nicht beschiedenen Antrag keine Pflicht zur Einreichung einer SAR, für alle anderen bewilligten oder teilbewilligten Anträge des Pakets ist die SAR aber fristgerecht einzureichen. Wird ein noch nicht verbeschiedener Antrag später beschieden, kann er durch Rücknahme bzw. Rückgabe des eingereichten Pakets nachträglich dem SAR-Paket zugefügt werden. Die BWS setzt eine Frist zur Neueinreichung fest.
Sonderfall noch nicht beschiedener Änderungsantrag: Bei einem noch nicht beschiedenen Änderungsantrag ist die Auswahl des bereits bewilligten Erstantrages zur Schlussabrechnung technisch nicht möglich, daher kann hier keine SAR-Einreichung erfolgen. Im SAR-Antragssystem wurde eine Möglichkeit bereitgestellt, dass der pD sowohl im Falle eines noch nicht beschiedenen Erstantrags als auch im Fall eines noch nicht beschiedenen Änderungsantrages dies und die betreffende Antragsnummer angeben kann.
- II. Wir haben zudem die Information erhalten, dass sich als Reaktion auf das Mahn- und Anhörungsschreiben vermehrt Antragsteller bei der Hotline melden, die angeben, dass eine **Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz** vorliegt und sie daher keine Schlussabrechnung einreichen werden bzw. hierzu nicht verpflichtet seien.
Tatsächlich ist es jedoch so, dass die Verpflichtung zur Einreichung einer Schlussabrechnung im Falle einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz gemäß den Förderbedingungen regelmäßig fortbesteht. Die entsprechende Regelung hierzu findet sich in Ziffer 6.3 der FAQ zur Schlussabrechnung.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Einreichung der Schlussabrechnung stellt sich die Situation zusammenfassend wie folgt dar:

Bei Insolvenz gelten die Regelungen der FAQ Ziff. 6.3. letzter Absatz:

- vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt der Antragsteller zur Einreichung über einen pD verpflichtet
- ist ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ist dieser zur Einreichung über einen pD verpflichtet, wenn dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde.

- ist ein Insolvenzverwalter eingesetzt, ist dieser zur Einreichung (über einen pD) verpflichtet

Bei Geschäftsaufgabe gilt:

- ist im Falle eines Einzelunternehmers, der Corona-Wirtschaftshilfen erhalten hat, der Betrieb nach Ablauf des Förderzeitraumes verkauft worden, ist dennoch der Einzelunternehmer/bisheriger Antragsteller zur Schlussabrechnung verpflichtet. Er kann sich durch den Verkauf nicht seiner Pflicht zur Schlussabrechnung entziehen. Bei einem Verkauf des Einzelunternehmens (z.B. im Wege eines Asset Deal werden die zum Betrieb gehörenden Vermögenswerte und Wirtschaftsgüter, also die Aktiva und Passiva, mit den dazu gehörenden Arbeits-, Vertrags- und Rechtsverhältnissen verkauft und im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den Käufer übertragen) ist dem Antragsteller eine Fortführung seines Geschäftsbetriebes selbst nicht mehr möglich. Daher wäre bei Einreichung der SAR in solchen Fällen eine Geschäftsaufgabe anzugeben, denn der bisherige Antragsteller kann durch den Verkauf das Einzelunternehmen selbst nicht mehr fortführen. Mangels Geschäftsfortführung können Nachzahlungen an den bisherigen Antragsteller im Rahmen der Schlussabrechnung in solchen Verkaufsfällen nicht mehr erfolgen. Der neue Inhaber könnte eine Nachzahlung in der SAR ebenfalls nicht verlangen, da er das erworbene Einzelunternehmen im Förderzeitraum nicht geführt und hierfür auch keinen ÜBH-Antrag gestellt hatte.
- Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller nach Ablauf des Förderzeitraumes und Erhalt der Mittel sein Geschäft schließt z.B. weil er in den Ruhestand geht. Auch hier bleibt er zur Schlussabrechnung verpflichtet, kann jedoch keine Nachzahlungen mehr erhalten.

Bei juristischen Personen gilt:

- war der Antragsteller eine juristische Person, deren Rechte und Pflichten z.B. nach dem UmwG auf einen neuen Rechtsträger übergegangen sind (Gesamtrechtsnachfolge), dann ist der neue Rechtsträger zur Schlussabrechnung verpflichtet, (vgl. hierzu FAQ zur SAR Ziff 6.6.)
- wird eine juristische Person aufgelöst (ohne einen Rechtsnachfolger) gilt, dass auch eine Gesellschaft in Liquidation zur Schlussabrechnung verpflichtet bleibt